

Informations- und Kommunikationszentrale **(luKZt)**



Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 HBKG hat die untere KatS-Behörde eine Katastrophenschutzleitung (KatSL) mit einem Katastrophenschutzstab (KatS-Stab) und u.a. mit einer Informations- und Kommunikationszentrale (luKZt) einzurichten.

Der Aufgabenumfang der luKZt sowie die personelle und materielle Ausstattung ist von der unteren KatS-Behörde u.a. entsprechend der örtlichen Gegebenheiten (z.B. Lage der Arbeitsräume der KatSL, insbesondere des KatS-Stabes in unmittelbarer Nähe zur Zentralen Leitstelle/Leitfunkstelle oder an anderem Ort) festzulegen.

Für eine „Grundversorgung“ der KatSL und des KatS-Stabes mit luK-Dienstleistungen müssen mindestens folgende Arbeitsbereiche (für die Dauer des Katastrophenfalles, also ggf. in zwei oder drei Schichten) besetzt sein:

- Leitung der luKZt,
- Betrieb der Fernsprechvermittlung,
- Betrieb der Sprechfunkgeräte für den KatS-Stab,
- Betrieb der Fax- und sonstiger Geräte zur Kommunikation,
- Aufnahme und Weitergabe,
- Nachweisung Eingang und Ausgang,
- Übermittlung von schriftlichen Meldungen, Karten o.Ä. (Melderinnen oder Melder).

Der Personalbedarf sowie Art und Umfang der für die Arbeit der KatSL und des KatS-Stabes örtlich erforderlichen zusätzlichen Ausstattung und technischen Vorbereitungen für luK-Aufgaben und die räumliche Unterbringung der Arbeitsplätze ist von der unteren KatS-Behörde in Absprache mit der Leitung der luKZt festzulegen.

Die Büro-Ausstattung für die luKZt ist von der unteren KatS-Behörde bereitzustellen. Dies sollte auch die Bereitstellung eines Kopier-, Radio- und Fernsehgerätes einschließen.

Das Land stellt je nach örtlicher Erfordernis zusätzliche technische Ausstattung für den Betrieb in einer luKZt zur Verfügung.

Eine Empfehlung für eine diesbezügliche Ausstattung ist nachfolgend zusammengestellt.

Das Personal der luKZt muss aufgabenbezogen ausgebildet werden. Es kann aus Angehörigen der Verwaltung und/oder einer KatS-Organisation bestehen.

Um eine landeseinheitliche Arbeitsweise der luKZt'en sicherzustellen, wird das für die Leitung vorgesehene Personal an der Hessischen Landesfeuerwehrschule ausgebildet.



Kommunikationstechnische Ausstattung einer IuKZt

Drahtgebundene Kommunikation:

- eigene TK-Anlage mit max. vier S0-Amtsanschlüssen und max. 30 Nebenstellen, ggf. mit Querverbindung in die allgemeine TK-Anlage der Behörde (ohne Verknüpfung dieser TK-Anlage mit Anwendungen wie „Infotelefon“ u.ä), zur Nutzung der Dienste „Telefon“ und „Fax“, zukünftig eventuell auch „Daten“,
- Notbetriebstelefone, um bei TK-Anlagenausfall einen Mindestbetrieb aufrecht zu erhalten,
- mindestens ein, ggf. mehrere Faxgeräte,

Funktechnik:

- 3 Stk. Geräte für 4-Meter-Wellenbereich (ohne FMS),
- 1 Stk. Gerät für 2-Meter-Wellenbereich - nur bei örtlich begründetem Bedarf,
- 3 Stk. Funkabfragestellen zur Besprechung eines beliebigen der o.g. Funkgeräte.

Datentechnik:

Für die nachstehend genannten Systeme ist eine Internetanbindung erforderlich. Diese kann je nach örtlichen Gegebenheiten über Wählverbindung oder durch Einbindung in ein vorhandenes LAN erfolgen. Für die Systeme ist übliche Bürosoftware (z.B. Word, Excel) erforderlich.

- 1 Stk. stationärer Arbeitsplatz PC mit Farbdrucker und Scanner,
- 1 Stk. Laptop mit portablem Video-Beamer,
- 1 Stk. stationärer Arbeitsplatz PC mit Drucker (für GABC-Messzentrale).

Für das Stabspersonal selbst ist nach derzeitigem Stand keine PC-Ausstattung erforderlich.